



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Herr

[REDACTED]  
[REDACTED]

ORR'r [REDACTED]  
Referat 211 - Reduzierung von  
Lebensmittelverschwendung,  
Nachhaltige Ernährung

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin  
TELEFON +49 30 18 529-0  
FAX +49 30 18 529-4262  
E-MAIL [211@bmel.bund.de](mailto:211@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
GESCHÄFTSZEICHEN 211-05111/0059  
DATUM 11. Juli 2022

Ausschließlich per E-Mail

### Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 15. Juni 2022

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 15. Juni 2022 haben Sie gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) Aktenauskunft über „Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Erleichterung von Lebensmittelspenden (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren“ beantragt.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 VIG noch mit den in § 2 Absatz 3 UIG genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 IFG anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

##### Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nicht, wenn und solange durch die Herausgabe der Informationen Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen von § 3

Nummer 3 Buchstabe b IFG sind vorliegend erfüllt. Die Herausgabe der begehrten Informationen ist geeignet, die Vertraulichkeit der Beratungen und Entscheidungen zur Einführung weiterer Erleichterungen von Lebensmittelspenden zu beeinträchtigen.

Die begehrten Informationen bzw. Unterlagen betreffen die behördlichen Diskussionen, Beratungen und Entscheidungen zu o. g. Vorhaben. Die hierzu vorliegenden Unterlagen sind Teil der behördlichen Meinungsbildung, ihr vorzeitiges Bekanntwerden würde den unbefangenen Meinungs- und Willensbildungsprozess innerhalb der Verfassungsorgane und im Austausch untereinander beeinträchtigen. Um das Spenden bzw. die Weitergabe von Lebensmitteln weiter zu vereinfachen, wird derzeit u. a. geprüft, ob haftungs- oder steuerrechtliche Spielräume für Erleichterungen bestehen. Die mit dem IFG-Antrag diesbezüglich angeforderten Informationen des BMEL sind im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG Gegenstand der noch andauernden behördlichen Beratungen innerhalb und außerhalb des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie ggf. folgender Gesetzgebungsverfahren.

Sollten etwaige Schutzlücken verbleiben, greift ergänzend der ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausschlussgrund des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung. Das Bundesverfassungsgericht billigt der Bundesregierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs-, und Handlungsbereich zur Wahrung der eigenverantwortlichen Kompetenzausübung der Regierung zu. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen sind zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung geschützt. Die Offenlegung von Beratungsinterna könnte durch ihre einengenden Vorwirkungen die Regierung in der ihr zugewiesenen selbstständigen Funktion beeinträchtigen.

Eine Herausgabe der von Ihnen gewünschten Unterlagen kann daher erst erfolgen, sobald die behördlichen Beratungen abgeschlossen sind.

#### Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*